



Bekanntmachung

Änderung der Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“, Obersunzing mittels Deckblatt Nr. 1

Der Bau-, Energie- und Umweltausschuss der Gemeinde Leiblfing hat in seiner Sitzung am 04.09.2023 die Änderung der Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“, Obersunzing mittels Deckblatt Nr. 1 als Satzung beschlossen.

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens wird hiermit gem. § 10 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“, Obersunzing mittels Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 28.06.2023, wird seit diesem Tage zur üblichen Dienststunde im Rathaus Leiblfing – Bau- und Umweltamt – zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Änderung der Ortsabrundungssatzung „Obersunzing-Ost“, Obersunzing mittels Deckblatt Nr. 1 in der Fassung vom 28.06.2023 ist damit rechtskräftig.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.


Josef Moll
1. Bürgermeister



angeheftet am: 05.09.2023
abgenommen am: